

teres den Schluß zu, daß bei ihm nur mit dem Mittel der Heimunterbringung erfolgreiche Erziehung gewährleistet ist.

Soweit es sich um die weiteren für die Findung einer geeigneten Erziehungsmaßnahme wesentlichen Umstände in der Person des Angeklagten — so seine Entwicklung und seine Lebens- und Familienverhältnisse — handelt, ist dem Kassationsantrag zuzustimmen, daß das Kreisgericht den Sachverhalt nur unvollkommen aufgeklärt und teilweise Feststellungen getroffen hat, die mit dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme nicht übereinstimmen. So ist nicht ersichtlich, worauf das Kreisgericht die Feststellung stützt, der Angeklagte habe die Grundschule nicht regelmäßig besucht. Allein die Tatsache, daß er lediglich das Ziel der 6. Klasse erreichte, läßt eine solche Schlußfolgerung nicht zu. In dem Bericht der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises wird im Gegensatz dazu ausgeführt, daß es damals keine besonderen Schwierigkeiten mit ihm gab. Sollte die im Urteil getroffene Feststellung jedoch zutreffen, dann hätte das Kreisgericht auch untersuchen müssen, ob und wie die Eltern des Angeklagten dem entgegengetreten sind, weil daraus möglicherweise Rückschlüsse gezogen werden können, ob den Eltern die Entwicklung des Angeklagten gleichgültig war bzw. ob und in welchem Maße er sich schon damals ihrer Erziehung entzogen hat.

Unbewiesen ist ferner die Feststellung, daß der Angeklagte am gesellschaftlichen Leben im Betrieb keinen Anteil genommen habe. Der Angeklagte hat demgegenüber unwiderlegt in der Hauptverhandlung erklärt, daß er Mitglied der FDJ sei und an Versammlungen teilnehme. Letzteres hat auch ein als Zeuge vernommenes Vorstandsmitglied der PGH bestätigt, in der der Angeklagte zuletzt Lehrling war. Er hat allerdings noch hinzugefügt, daß die Arbeit der FDJ im Betrieb nicht so sei, wie sie sein solle. In diesem Zusammenhang hätte der Zeuge näher befragt werden müssen, welchen Einfluß die Jugendorganisation auf den Angeklagten ausgeübt hat. Hätte er keine erschöpfende Auskunft geben können, dann hätte hierzu ein Vertreter der Jugendorganisation gehört werden müssen. Sollte das Kreisgericht seine Feststellung jedoch auf die Beurteilung des ersten Lehrbetriebes gestützt haben, wonach der Angeklagte gesellschaftspolitisch nicht in Erscheinung getreten sei, so muß darauf hingewiesen werden, daß diese Einschätzung in ihrer lapidaren Kürze und Allgemeinheit nicht genügt und nicht ohne nähere Prüfung übernommen werden durfte. Diese Beurteilung ist zudem auch nicht Gegenstand der Beweisaufnahme gewesen.

Zutreffend ist, daß seitens der Lehrbetriebe und der Berufsschule Aussprachen mit dem Angeklagten geführt worden sind, um ihn zur besseren Lehr- und Arbeitsdisziplin anzuhalten, und daß er Besserung versprochen, sich aber dann nicht an sein Versprechen gehalten hat. Dieses Verhalten führt das Kreisgericht im wesentlichen auf das Versagen der Eltern zurück. Auch die Abteilung Volksbildung' beim Rat des Kreises hat diese Ansicht vertreten, wie sich aus der Aussage der Zeugin B. in der Hauptverhandlung und aus dem Bericht vom 28. Februar 1962 ergibt; danach seien die Eltern auf Grund ihres Alters und Gesundheitszustandes nicht in der Lage, die Erziehung ihres Sohnes konsequent durchzuführen und ihn fest in den Händen zu halten.

Dieser Auffassung kann jedoch, ausgehend von dem bisherigen Ergebnis der Hauptverhandlung, nicht gefolgt werden. Zweifelsohne haben die Eltern des Angeklagten es zumindest nicht vermocht, ihren Pflichten als Erziehungsberechtigte nachzukommen. Wie der Angeklagte selbst aussagt, hat er nicht immer auf sie gehört. Ihnen war auch bekannt, daß ihr Sohn nicht regelmäßig

die Berufsschule besuchte. Sie vermochten aber nicht, eine Wendung zur Disziplin bei ihrem Sohn herbeizuführen. Ungeklärt geblieben ist aber, ob bei ihnen Gleichgültigkeit oder gar Ablehnung ihrer Pflichten zugrunde lag, oder ob zwar der Wille zur Erziehung ihres Sohnes vorhanden war, sie es jedoch ungenügend verstanden, ihn in die Tat umzusetzen. Es hätte deshalb vor allem erforscht werden müssen, ob die Eltern das Verhalten des Angeklagten in beharrlicher Weise gedeckt und gutgeheißen haben. Dies kann sich beispielsweise darin geäußert haben, daß sie seine Bummeleien widerspruchslos durch unwahre Entschuldigungen oder in sonstiger Weise vertuschten.

Andererseits ist aber auch ungenügend aufgeklärt worden, ob seitens des Betriebes, der Brigade und der Jugendorganisation gemeinsame, über bloße Ermahnungen hinausgehende konkrete Maßnahmen zur Erziehung des Angeklagten eingeleitet wurden. Ebenso hätte untersucht werden müssen, ob und wie dabei seine Eltern einbezogen und zur Durchsetzung solcher Maßnahmen befähigt worden sind. Zwar wurde sowohl vom Betrieb als auch von der Schule mit den Eltern über das Verhalten ihres Sohnes gesprochen. Dies allein kann jedoch nicht genügen, um der gemeinsamen Aufgabe gerecht werden zu können. Erst wenn sich auf Grund dieser Untersuchungen herausstellt, daß von den Eltern des Angeklagten keinerlei Mithilfe bei der Erziehung zu erwarten ist, gemeinsame Maßnahmen des Betriebes und der Jugendorganisation allein aber nicht ausreichen, den Angeklagten von seiner verhängnisvollen Entwicklung abzubringen, kann die Anordnung der Heimerziehung als gerechtfertigt angesehen werden. Anderenfalls wird, ausgehend von der Notwendigkeit der Unterstützung und Befähigung der Eltern des Angeklagten zu dessen weiterer Erziehung, gemäß § 13 JGG die Anordnung der Schutzaufsicht die geeignete Maßnahme sein.

Das Urteil des Kreisgerichts war daher entsprechend dem Kassationsantrag wegen Gesetzesverletzung aufzuheben. Die Sache war in diesem Umfang an das Kreisgericht zurückzuverweisen, das unter tieachtung der gegebenen Hinweise erneut zu verhandeln und zu entscheiden hat.

Damit wird das gleichermaßen fehlerhafte Urteil des Bezirksgerichts, mit dem das Bezirksgericht seiner ihm obliegenden Anleitungspflicht nicht nachgekommen ist, gegenstandslos.

Arbeitsrecht

§§ 115 f., 142, 143 Abs. 1 Satz 1, 144 GBA; §§ 21, 22 Abs. 1, 27 Abs. 1, 37 Abs. 2 Satz 1, 39 Abs. 2 Ziff. 1 AGO.

1. Inhalt und Umfang der Beratung und Entscheidung des Streitfalles durch die Konfliktkommission wird von den Anträgen des Antragstellers und des Antragsgegners — der späteren Prozeßparteien — bestimmt.

2. Das Arbeitsgericht hat den „Rahmen des vor der Konfliktkommission behandelten Streitfalles“ im Sinne des § 37 Abs. 2 Satz 1 AGO zu ermitteln, indem es die von den jetzigen Prozeßparteien vor der Konfliktkommission gestellten Anträge feststellt. Es darf nicht über etwas anderes entscheiden, als entsprechend den Anträgen des früheren Antragstellers und des Antragsgegners der Sache nach bereits von der Konfliktkommission beraten und entschieden worden ist.

3. § 22 Abs. 1 AGO ist eine Bestimmung zur Regelung des arbeitsrechtlichen Verfahrens. Sie führt zu keiner Änderung der durch das Gerichtsverfassungsgesetz begründeten Zuständigkeit der Gerichte in der DDR.

4. Die Einbeziehung anderer Personen, Betriebe oder Einrichtungen in ein gern. § 21 AGO durch Klage (Einspruch) eingeleitetes Verfahren gern. § 22 Abs. 1 AGO